

Fahrerlizenzantrag



bitte ankreuzen!

- Neuantrag (erste Lizenz oder Vereinswechsel)
- Verlängerung
- Tageslizenz

Verein:	Start-Nr.: <small>kein Eintrag → Startnr. wird zugeteilt</small>
---------	--

Nachname, Vorname (laut Personalausweis):	Geburtsdatum:
Straße / Hausnummer:	Geburtsort:
PLZ / Ort:	Perso-Nr.:
E-Mail-Adresse: <small>für Infos und Ausschreibungsänderungen</small>	Tel.:

Führerschein-Nr.:	Klassen:
Ausstellende Behörde:	Ausstellungsdatum:

- Einzellizenz
- Juniorlizenz

frühere Startnr.:	im Jahr:
-------------------	----------

Einem Neuantrag ist 1 Foto in Passfotoformat beizulegen und an die Geschäftsstelle zu senden.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

Den Antrag entweder mit dem Computer oder in gut leserlicher Handschrift ausfüllen.

Pro Antrag ist eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen zu berechnen.

Erklärungen des Antragstellers

Mit der Unterschrift auf der Lizenz bestätige ich dem BSCV mein Einverständnis mit seinen Bestimmungen und gebe wie alle anderen Antragsteller nachfolgende Erklärung ab:

Ich erkläre mit meiner Unterschrift ausdrücklich, dass

- ich von den BSCV-Lizenzbestimmungen, jeweils in der neuesten Fassung, sowie die Hinweise und Erklärungen auf diesem Antrag Kenntnis genommen habe,
- ich die sportlichen Regeln und Bestimmungen in ihrer jeweils neuesten Fassung, sowie die Hinweise und Erklärungen auf diesem Antrag als für mich verbindlich anerkenne und sie befolgen werde,
- der BSCV, die Sportkommissare und die Veranstalter, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit, berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, Bestimmungen und vertraglichen Pflichten, festzusetzen, unbeschadet des Rechts, den Rechtsweg zu bestreiten,
- ich die vom BSCV, seinen Präsidenten, Organen, Ausschüssen, Gerichten und Beauftragten getroffene Entscheidungen und Maßnahmen anerkenne und diese befolgen werde,
- mir aufgrund der Lizenzerteilung, Ablehnung, Rücknahme, Erlöschen, Entziehung der Lizenz, etwaige Auflagen, der Nichterteilung der Starterlaubnis oder sonstiger Maßnahmen und Entscheidungen keine Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem BSCV, dessen Organen, Geschäftsführer und Verrichtungs- und Erfüllungshilfen – außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung – zustehen,
- der BSCV berechtigt ist, Auskünfte, die zur Prüfung dieses Antrages erforderlich sind oder die den späteren Wegfall von Voraussetzungen der Lizenzerteilung betreffen, einzuholen,
- sämtliche eingetragenen und sonst gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- der BSCV unverzüglich über jede Änderung der im Lizenzantrag gemachten Angaben unterrichtet wird und
- der BSCV, unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung des Stock-Car-Sportes, berechtigt ist, gemäß § 315 BGB Lücken dieses Lizenzvertrages zu schließen, ihn zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.

Ich verpflichte mich,

- keine Mittel, die bewirken, das körperliche Leistungsvermögen künstlich oder vorübergehend zu erhöhen und die für meine Gesundheit schädlich sein könnten, insbesondere jene Mittel, die auf der Liste des IOC vom Januar 1996 stehen, einzunehmen.

Ich bestätige hiermit,

- dass alle dem Arzt zur Ausstellung der medizinischen Eignungsbestätigung gemachten Angaben über meinen psychischen und physischen Zustand, sowie über eventuelle frühere Krankheiten wahr und korrekt sind,
- dass ich alle Ärzte im Falle einer Verletzung oder im Falle von gesundheitlichen Schäden, die meine automobilsportliche Tauglichkeit in Frage stellen – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für mich, sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko, von der ärztlichen Schweigepflicht entbinde, gegenüber dem BSCV bzw. gegenüber bei Veranstaltungen an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen. (Die persönlichen medizinischen Daten werden von dem BSCV Beauftragten vertraulich behandelt.)

Fahrerlizenzbestimmungen

§ 1 Lizenzerteilung

1. Der Lizenznehmer erhält die Lizenz bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen durch Lizenzvertrag mit dem BSCV (Bayerischer Stock-Car-Verband) Ingolstadt e.V., VR 445. Die Lizenzen sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig.
2. Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, bzw. eine Suspendierung durch den BSCV erfolgt ist, abgelehnt. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen Vorliegen, aufgrund derer dem BSCV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
3. Wenn eine, der zur Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nachträglich wegfällt, wird die Lizenz ungültig. Sie ist dann dem BSCV unverzüglich einzureichen.

§ 2 Änderungsvorbehalt

Der BSCV hält sich vor, seine Bestimmungen und sportlichen Regeln jederzeit ändern und ergänzen zu dürfen.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Stock-Car-Sport, zur Wahrung der Chancengleichheit, sowie bei Erkennen von Regelungslücken können die Bestimmungen in jedem Fall auch im Laufe des Kalenderjahres geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen werden den Vereinen schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz ist eine Gebühr erhoben, die im voraus zu entrichten ist.

§ 4 Informationspflicht

Die Lizenznehmer haben dem BSCV unverzüglich über jede Änderung der im Lizenzantrag gemachten Angaben zu unterrichten. Etwaige Nachweise für Erteilungsvoraussetzungen sind dem BSCV unaufgefordert vorzulegen.

§ 5 Lizenzpflicht

Als Fahrer darf, an den in dem Sporthoheitsbereich der BSCV genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine vom BSCV ausgestellte Fahrerlizenz besitzt.

§ 6 Lizenzsystem

Der BSCV stellt Fahrerlizenzen aus. Diese werden in verschiedenen Klassen, entsprechend der jeweiligen fahrerischen Qualifikationen oder nicht abgestuft ausgegeben. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Fahrerlizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung.

§ 7 Räumlicher Geltungsbereich

Mit der Ausgabe einer BSCV-Lizenz erteilt der BSCV dem Lizenzinhaber eine Dauerstartgenehmigung für alle Wettbewerbe, die von Veranstaltern in Absprache mit dem BSCV durchgeführt werden. Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht früher widerrufen wird, mit Beendigung des Lizenzvertrages.

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Lizenzen werden als Jahreslizenzen ausgegeben. Sie gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 9 Standard- und Sonderlizenz

1. Die Standardlizenz berechtigt zur Teilnahme an Wettbewerben aller Klassen mit Ausnahme des Junior Cups.
2. Die Sonderlizenz gilt für die Teilnahme am Wettbewerb des Junior Cups.
3. Die Ausgabe weiterer Standard- und Sonderlizenzen bleibt vorbehalten. Die Teilnahmeberechtigung der Sonderlizenz ist auf die jeweils auf der Sonderlizenz angegebene Kategorie beschränkt.
4. Die Standardlizenz berechtigt nicht zur Teilnahme an einer der Sonderdisziplinen.

§ 10 Minderjährige

Für Minderjährige ist eine besondere Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder Vormund ist gesetzlicher Vertreter), sowie die Geburtsurkunde in Kopie einzureichen. Der Lizenzantrag ist von den gesetzlichen Vertretern (dem gesetzlichen Vertreter) zu unterzeichnen!

§ 11 Medizinische Eignungsbestätigung

Die medizinische Eignungsbestätigung ist für Wettbewerbe mit Standardlizenz freigestellt.

Die medizinische Eignungsbestätigung ist für die Teilnahme an Wettbewerben mit Sonderlizenz erforderlich.

Jeder Fahrer ist verpflichtet, sich auch einem Unfall mit Körperschaden innerhalb und außerhalb des Automobilsports einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sich von einem Arzt die Eignung zur Teilnahme am Automobilsport bestätigen zu lassen. Die Bestätigung muss unaufgefordert beim BSCV eingereicht werden. Dies gilt auch für alle ernsthaften Erkrankungen, die die Tauglichkeit zur Teilnahme am Automobilsport in Frage stellen können.

Es gelten die Regeln der medizinischen Eignungsbestätigung (Anhang 1).

§ 12 Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis

1. Der Inhaber einer Standardlizenz sollte grundsätzlich im Besitz der behördlichen Fahrerlaubnis sein.
2. Eine Standardlizenz kann, als Ausnahme zu 1. erteilt werden, wenn der Fahrer zu Beginn der Saison nachweist, dass ihm ein Startverbot auferlegt oder ihm die Fahrerlaubnis nicht länger als 9 Monate entzogen wurde. Eine entsprechende Bestätigung des jeweils zuständigen Landratsamtes ist vorzulegen.
3. Wird dem Inhaber einer Standardlizenz im Laufe der Saison der Führerschein entzogen oder ihm ein Fahrverbot rechtskräftig auferlegt, so darf er, ungeachtet der Dauer des rechtskräftigen Entzuges der Fahrerlaubnis, die Saison beenden.
4. Der Inhaber der Standardlizenz wird aufgefordert, die gültige Fahrerlaubnis zu Beginn der Saison einmalig vorzuzeigen. Kommt es danach zu einem Verlust oder Entzug der Fahrerlaubnis, so muss der Fahrer dies selbstständig und unverzüglich dem BSCV mitteilen.

§ 13 Standardfahrerlizenz

Als Standardlizenz gelten sowohl Einzellizenzen als auch Doppellizenzen. Die Erteilung der Standardfahrerlizenz setzt voraus, dass der Antragsteller

- im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- im Besitz der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend ist.

§ 14 Sonder-Junioren-Lizenz

1. Eine Sonderlizenz kann Junioren erteilt werden, die das 14., jedoch vor dem 30.04. des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Für die Ausstellung einer Sonder-Junioren-Lizenz sind nachfolgende Qualifikationen zu erfüllen.
 - Rechtswirksame Unterzeichnung des Lizenzvertrages
 - Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s (Anhang 2)
 - Ärztliches Gutachten
 - Erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung des fahrerischen Könnens vor dem technischen Leiter oder einem Präsidiumsmitglied
 - Kopie der Geburtsurkunde oder Kopie des Personalausweises/Kinderbeweises
2. Die Sonder-Junioren-Lizenz berechtigt den Inhaber zur Teilnahme am Junior-Cup des BSCV.

Anhang 1

Medizinische Eignungsbestätigung

Die medizinische Eignungsbestätigung ist für die Teilnahme an Wettbewerben des BSCV mit Sonderlizenz erforderlich. Die Eignung zur Teilnahme am Automobilsport muss dem Antragsteller durch einen in Deutschland approbierten Arzt, nach Durchführung der unten beschriebenen medizinischen Untersuchung, bestätigt werden.

Anhang 2

Einwilligung und Erklärung der gesetzlichen Vertreter zum Lizenzvertrag

Erklärung vom Fahrer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder den von ihnen benutzten Fahrzeugen verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Fahrer erklären mit Abgabe dieser Erklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden die im Zusammenhang mit den Veranstaltern entstehen, und zwar gegen

- den BSCV, deren Organe, Geschäftsführer,
- den Veranstalter, die Sportkommissare, die Rennstreckeneigentümer,
- Behörden, Renddienste und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, die Erfüllungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,
- die Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Erklärung aller Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für alle Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch aus außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Datenschutzklärung

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederangaben im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig.

Erklärung

Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Bayerische Stock-Car Verband e. V. folgende Daten zu meiner Person:

Spezielle Angaben zu Funktionsträgern, Zuname und Vorname, Fotografien, Leistungsergebnisse (Punktwertung), Lizenzen, Vereinszugehörigkeit, wie hier angegeben in folgender Internetseite des Vereins, www.bscv.de, www.mylaps.com veröffentlichen darf.

Eine Veröffentlichung von Adresse oder Geburtsdatum wird nicht erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Teamstempel +
Unterschrift des 1. Vorstands